

PSN-57ME

Bundesministerium

für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.332/4-I.4.a/96

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Binnenschifffahrt
(Schifffahrtsgesetz),
Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Wien, am 13. September 1996
SB: Dr. MADNER
Kl.: 3256

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 -GE/19
Datum:	20. SEP. 1996
Verteilt	23. Sep. 1996
w i e n	

An das

Präsidium des Nationalrates

A. Krausgraber

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A.:

[Signature]

Die Personen- und Güterbeförderung sowie Remork durch ausländische Schifffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 SchifffahrtsG (d.h. bei Vorliegen entsprechender zwischenstaatlicher Abkommen (§ 74 Abs. 4 Ziffer 1) oder bei Vorliegen der Gegenseitigkeit (§ 74 Abs. 4 Ziffer 2)) ebenfalls von der Konzessionspflicht ausgenommen.

Soweit jedoch die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Konzessionspflicht gemäß § 74 SchifffahrtsG nicht vorliegen, wäre nach ho. Auffassung zu überprüfen, inwieweit das Erfordernis eines inländischen Unternehmenssitzes in bezug auf EWR-Staatsbürger im Hinblick auf die Zielsetzungen der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschifffahrtsverkehr (vgl. insb. RL 87/540/EWG) gerechtfertigt werden kann.

In diesem Zusammenhang darf ferner darauf hingewiesen werden, daß - jedenfalls nach Ansicht der Kommission - für die gewerbsmäßige Durchführung von Raftingtouren im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit nicht die Bestimmungen des EG-Vertrags über den Verkehr (Art. 61 Abs. 1 und Art. 74 FF EGV), sondern die allgemeinen Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 f EGV) maßgeblich sind. Dies ist einer Anfrage der Kommission an die österreichischen Behörden vom Mai d.J. zu entnehmen.

STIX-HACKL